Kurzmerkblatt zur **e-Rechnungspflicht**

1. An wen MUSS verpflichtend eine e-Rechnung gestellt werden?

Die gesetzliche Ausstellungspflicht greift immer dann, wenn **beide** folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind (gemäß § 14 Abs. 2 UStG):

1. **Der Empfänger ist ein Unternehmer:** Die Leistung wird also an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person (z. B. GmbH, AG, Vereine, Behörden) erbracht.

   Achtung: das Wort UNTERNEHMER gilt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG)!!!

   Unternehmer sind danach auch **Vermieter**, **Ärzte**, Versicherungsvertreter oder -makler, Banken, Versicherungen, Schulen, ehrenamtlich Tätige – also alle die nach § 4 Nr. 4 – 29 UStG umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen

2. **Beide Parteien sind im Inland ansässig:** Sowohl der leistende Unternehmer als auch der Rechnungsempfänger müssen ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder eine (am Umsatz beteiligte) Betriebsstätte in Deutschland haben.

2. An WEN oder für WAS muss KEINE e-Rechnung gestellt werden?

In den folgenden Fällen gilt die Pflicht **nicht**. Hier sind weiterhin Papierrechnungen oder klassische PDF-Dateien zulässig:

- **Privatkunden (B2C):** Bei Lieferungen und Leistungen an Endverbraucher ist die e-Rechnung nicht verpflichtend. Für elektronische Rechnungen ist hier weiterhin die Zustimmung des Kunden nötig
- **Ausländische Geschäftspartner:** Ist der Rechnungsempfänger nicht in Deutschland ansässig, entfällt die E-Rechnungspflicht (es gilt die Regelung für Export/innergemeinschaftliche Lieferungen)
- **Kleinbetragsrechnungen:** Rechnungen, deren Gesamtbetrag **250 Euro brutto** nicht übersteigt, dürfen weiterhin im alten Format (z. B. Papier oder PDF) ausgestellt werden.
- **Fahrausweise/Tickets:** Rechnungen für Personenbeförderungen sind dauerhaft von der Pflicht ausgenommen.
- **Steuerfreie Leistungen:** Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG komplett umsatzsteuerfrei sind (z. B. bestimmte medizinische Leistungen oder Vermietungen), benötigen keine e-Rechnung.

Achtung: wenn diese Kunden zustimmen können, Sie trotzdem e-Rechnungen versenden: als stillschweigende Zustimmung gilt bereits die Zahlung oder Angabe einer E-Mail-Adresse bei der Bestellung oder natürlich aktiv durch Zustimmung zu etwaigen AGB etc. . Protestiert der Kunde jedoch bei Erhalt der e-Rechnung, liegt natürlich keine stillschweigende Zustimmung vor.

3. Eine Sonderregelung für Kleinunternehmer

- **Als Aussteller:** Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind von der Pflicht zur **Ausstellung** einer e-Rechnung dauerhaft befreit. Sie können weiterhin wie gewohnt Papier- oder PDF-Rechnungen versenden.
- **Als Empfänger:** Die Pflicht zum **Empfang** von E-Rechnungen gilt für Kleinunternehmer uneingeschränkt bereits seit dem 01.01.2025.

Disclaimer: Dieses Merkblatt dient der schnellen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für rechtssichere Informationen informieren Sie sich bitte auf den offiziellen Seiten der Finanzverwaltung. Software, Implementierungen und Empfehlungen hierzu bedürfen einer sorgfältigen Analyse und Beratung, die dieses Schreiben nicht ersetzen kann und Beschreibungen und Empfehlungen daher hier unverbindlich erfolgen. Bei allen Beratungen durch unsere Kanzlei gilt der zwischen uns geschlossene Steuerberatungsvertrag bzw. die jew. aktuellen AAB.